

|  |                           |  |
|--|---------------------------|--|
| <b>Beschlussvorlage<br/>Samtgemeinde Zeven</b> | <b>Nr. SG/145/2016-21</b> |  |
| <b>Beratungsfolge</b>                          | <b>Termin</b>             |  |
| Bauausschuss Samtgemeinde                      | 17.05.2018                |  |
| Samtgemeindeausschuss                          | 23.05.2018                |  |
| Samtgemeinderat                                | 29.05.2018                |  |

**TOP: Bauleitplanung; 59. Änderung Flächennutzungsplan (Herausnahme Ostumgehung Zeven)**

Anlagen: 59. Änderung F-Plan - Planzeichnung mit Begründung und Zusammenstellung Anregungen und Bedenken aus den Beteiligungsverfahren

**Sachverhalt/Begründung** (ggf. mit haushaltsmäßiger Beurteilung):

Die Samtgemeinde Zeven hat die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes in Vorbereitung. In diesem Änderungsverfahren soll die bislang im Flächennutzungsplan dargestellte Ostumgehung im Bereich der Stadt Zeven in Teilbereichen nicht mehr dargestellt werden.

Im Bundesverkehrswegeplan wurde die Verlängerung der Westumgehung zwischen der L 133 und der B 71 in den vordringlichen Bedarf aufgenommen. Vor diesem Hintergrund wird die Darstellung der Ostumgehung von Zeven in Teilbereichen entbehrlich. Im Flächennutzungsplan verbleiben soll nur eine Darstellung zwischen dem Beginn des Herrenbruch und der L 124 um hier die Möglichkeit einer verkehrlichen Entlastungsstraße, wie im Stadtentwicklungskonzept Zeven 2030 dargestellt, zu haben.

Nachdem der Samtgemeindeausschuss in seiner Sitzung am 25.04.2017 den Aufstellungsbeschluss und die Durchführung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst hatte, wurden diese im November 2017 und Februar 2018 durchgeführt.

In der Sitzung des Samtgemeindeausschusses am 27.02.2018 wurde dann die öffentliche Auslegung des Entwurfs bei gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beschlossen, wobei als Frist zur Abgabe von Stellungnahmen der 16.04.2018 gesetzt wurde. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 14.03.2018 bis einschl. 16.04.2018 statt.

Die aus den Beteiligungsverfahren nach den §§ 3, 4 BauGB vorliegenden Anregungen und Bedenken sowie die Beschlussempfehlungen sind aus der Anlage zu entnehmen und werden in der Sitzung ausführlich dargestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat schließt sich der Behandlung der Anregungen und Bedenken aus den Beteiligungsverfahren im Bauausschuss an und beschließt aufgrund des § 1 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 98 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven, bestehend aus Planzeichnung und Begründung.

| Federführend |               | Mitzeichnend |               | Einverstanden                  |               |
|--------------|---------------|--------------|---------------|--------------------------------|---------------|
| OE           | Zeichen/Datum | OE           | Zeichen/Datum |                                | Zeichen/Datum |
| 4            |               | AV           | –             | Samtgemeinde-<br>bürgermeister |               |
|              |               |              |               |                                |               |
|              |               |              |               |                                |               |